



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Bundesministerium für Arbeit
Taborstraße 1-3
1020 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021-0.481.996	IS-Bak-Stng- IEFG/IESG	Mag Karin Ristic	DW 12706	DW 12718	8.11.2021

Logistik Begutachtungsverfahren; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das IEF-Service-GmbH-Gesetz (IEFG) und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Der vorliegende Entwurf umfasst vier Maßnahmen:

- Änderung der Behördenstruktur bei der IEF-Service GmbH
- Klarstellungen betreffend die Abrechnung zwischen Sozialversicherungsträgern und der IEF-Service-GmbH
- Gleichstellung der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich mit anderen Trägern bezüglich nicht einbringbarer Umlagen
- Ausweitung der Informationsverpflichtung der Gerichte gegenüber der IEF-Service-GmbH bezüglich Straftaten im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren

Zur Änderung der Behördenstruktur

Die Behördenstruktur wird dahingehend geändert, dass nur mehr die IEF-Service GmbH und nicht einzelne Geschäftsstellen in den Ländern Behörde hinsichtlich der übertragenen hoheitlichen Aufgaben ist. Der Gesellschaft wird es somit erleichtert, einzelne Standorte zu schließen oder zu errichten. Vor Errichtung oder Schließung eines Standortes sind die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören.

Mit dieser Maßnahme soll eine bessere Auslastung der Standorte und eine verwaltungswirtschaftlich optimierte Vollziehung erreicht werden.

Die Optimierung der Verfahrensökonomie ist grundsätzlich zu begrüßen, zumal dadurch auch die Weiterentwicklung der elektronischen Möglichkeiten einbezogen wird.

Die Zentralisierung darf jedoch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht den Zugang zur Sicherung der Ansprüche und der Wahrung ihrer Interessen erschweren.

Gerade in der prekären Situation, in der sich Beschäftigte, die von einer Insolvenz ihres Arbeitgebers betroffen sind, befinden, ist es zur Vermeidung von Existenzproblemen wichtig, dass die Wartezeiten auf erste Zahlungen des Insolvenz-Entgeltes sehr kurz sind. Abgegrenzte regionale Zuständigkeit der Standorte, gewachsene lokale Strukturen mit aufeinander abgestimmten Routinen in der Abwicklung, kurzfristig mögliche Entscheidungen und Abstimmungen aller Beteiligten haben dieses Ziel bisher sehr gut umgesetzt. Die Zentralisierung der IEF-Service-GmbH und Umverteilung der Anträge dürfen unter keinen Umständen zu einer Verschlechterung und Verlängerung der Verfahren führen.

Sollten Standorte geschlossen werden, sind auch für Beschäftigte in entlegenen Regionen im Sinne einer bürgernahen Verwaltung ausreichende Vorkehrungen zu treffen, dass diese im Fall einer verfahrensrechtlich notwendigen Vorsprache bei der Behörde nicht unzumutbar lange Wegstrecken in Kauf nehmen müssen.

Zur Beurteilung der Errichtung oder Schließung von Standorten fließen nur Indikatoren ein, die zur Erreichung der Unternehmensaufgaben der IEF-Service GmbH nützlich sind. Ein bloßes Anhörungsrecht gewährleistet nicht, dass die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem sensiblen Bereich ausreichend berücksichtigt werden.

Um die berechtigten Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicherzustellen,

- sollte der Gesetzestext um eine ausdrückliche Regelung ergänzt werden, dass bei Maßnahmen iS des § 3 Abs 6 IEF-G die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausreichend berücksichtigt werden müssen.
- halten wir eine paritätische Besetzung des Aufsichtsrates der IEF-Service GmbH durch VertreterInnen von ArbeitnehmerInnen und Arbeitgebern für unumgänglich.

Zur Abrechnung mit den Sozialversicherungsträgern

Die im Entwurf enthaltenen Regelungen enthalten Klarstellungen und Erleichterungen für die betroffenen Institutionen.

In § 13a Abs 2 IESG ist vorgesehen, dass der abrechenbare Rückstandszeitraum nun auf den Todestag des Arbeitgebers zurückgerechnet wird. Dies lässt allerdings die Frage offen, wie mit Dienstnehmerbeitragsanteilen umzugehen ist, die nach dem Todestag des Arbeitgebers fällig werden, wenn das Arbeitsverhältnis über den Todestag hinaus aufreht bleibt.

Hier bedarf es unseres Erachtens einer entsprechenden Klarstellung.

Zur Ausweitung der Informationsverpflichtung der Gerichte

Die Ausweitung der Informationsverpflichtung der Gerichte gegenüber der IEF-Service GmbH betreffend bestimmter Straftaten in Zusammenhang mit einer Insolvenz wird ausdrücklich begrüßt. Diese Bestimmung erscheint hilfreich, Sozialbetrugsfälle effektiver zu bekämpfen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

